

Das Geistertanzhemd ruht im Depot

Autor(en): **Hafner, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): **22 (2010)**

Heft 86

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-968274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Geistertanzhemd ruht im Depot

In westlichen Museen liegen zahllose Kulturgüter und menschliche Überreste der kolonisierten Ureinwohner. Die Rechtswissenschaft greift deren Forderungen nach der Rückgabe ihres kulturellen Erbes auf.

VON URS HAFNER

Das Nordamerika-Native-Museum (Nonam) in Zürich besitzt ein sogenanntes Geistertanzhemd. Das schlicht bemalte Kleidungsstück war Ende des 19. Jahrhunderts Teil eines Tanzrituals nordamerikanischer Indianer, mit dem sie die Aggressionen der weissen Siedler und Soldaten abwehren wollten. Das Ritual half jedoch nichts, 1890 massakrierte die sich durch die Tänzer provoziert fühlende US-Armee bei Wounded Knee 180 Lakota-Indianer, darunter viele Frauen und Kinder.

Der Scharlatan, der kein Indianer war

Das Nordamerika-Native-Museum, das bis vor kurzem Indianermuseum hiess, zeigt das Geistertanzhemd nicht – aus Pietät vor dem Schicksal der einstigen Besitzer, wie Denise Daenzer sagt, Museumsleiterin und Ethnologin. Sie würde das Hemd einem Indigenen, der es zurückverlangte, sofort «restituieren, falls er eine enge Beziehung zu dem Stück nachweisen kann». Doch das sei oft eine komplizierte Angelegenheit. Kürzlich habe ein angeblicher Indianer aus Italien Ansprüche auf das Hemd angemeldet. «Nachdem wir den Fall eingehend überprüft hatten, stellte sich heraus, dass der Mann ein Scharlatan war, der mit dem Hemd nur Geschäfte machen wollte.»

Viel hat sich in den letzten zweihundert Jahren im Verhältnis zwischen dem Westen und den autochthonen Völkern verändert. Noch im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert waren die kolonialistischen Nationen der Meinung, die ganze Welt gehöre ihnen. Der Wiener Kongress von 1815 billigte den in Afrika lebenden Menschen gleich viele Rechte zu wie den Tieren, also keine. Die expandierenden Europäer rafften die Schätze, die ihnen in die Hände fielen, zusammen und brachten sie nach Hause, wo sie die Objekte verhökerten oder wissenschaftlich untersuchen liessen. Was nicht materiell wertvoll war, sollte zumindest von der Existenz der minderwertigen



gen und aussterbenden Rassen zeugen. So liegen heute in den westlichen Völkerkundemuseen Tausende von Exponaten ausseruropäischer Herkunft.

Die indigenen Völker und Stämme freilich, die Pygmäen, Aborigines, nord- und südamerikanischen Indianer, die Maori, Mapuche, Maya und viele andere, sind nicht ausgestorben. Vielmehr kämpfen ihre engagierten Vertreter zusammen mit Menschenrechtsorganisationen seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts für ihre Rechte und fordern vom Westen ihr kulturelles Erbe zurück. Der erste Meilenstein auf diesem Weg der Emanzipation war die von den Vereinten Nationen vorangetriebene Durchsetzung des – nicht widerspruchsfreien und nicht unumstrittenen – Begriffs des indigenen Volkes. Rechtlich gesehen komme ihm ein «hybrider Sonderstatus» zu, sagt die Rechtswissenschaftlerin Karolina Kuprecht: Indigene seien weder ein Individuum, das von den Menschenrechten geschützt werde, noch ein Staat, der befugt sei, mit anderen Staaten zu verkehren. Mit ihrer völkerrechtlichen Etablierung erhielten die indigenen Völker einen eigenen Status, an den neue Schutzrechte geknüpft sind.

Karolina Kuprecht beschäftigt sich in ihrer Dissertation und in einem vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Forschungsprojekt der Universität Luzern, das von Rechtsprofessor Christoph Beat Graber geleitet wird, mit der «Restitution» und dem Handel von materiellen und immateriellen Kulturgütern indigener Völker. Die Rechtswissenschaftlerin nennt zwei weitere Meilensteine des indigenen Emanzipationswegs: 1993 forderten über 150 Delegierte aus 14 Ländern in der Mataatua-Deklaration von den Museen die Rückgabe menschlicher Überreste und Grabbeigaben. Und 2007 verabschiedeten die Vereinten Nationen eine Deklaration über die Rechte der indigenen Völker – das erste Mal, sagt Karolina Kuprecht, dass deren Rechte mit dem Anspruch auf universelle Geltung festgehalten worden seien. Die Uno-Deklaration – «formell kein verbindliches internationales Recht» – spricht den Indigenen für menschliche Überreste ein ausdrückliches Recht auf Restitution beziehungsweise «Reparierung» zu. In Bezug auf zeremonielle Gegenstände empfiehlt die Deklaration, den Betroffenen den freien Zugang zu gewährleisten, wenn nötig ebenfalls über die Restitution.

Karolina Kuprecht kommt in ihrer Arbeit zum Schluss, dass die Gesetzgeber im Hinblick auf die Uno-Deklaration und die internationalen Entwicklungen auf nationaler Ebene Rechtssicherheit schaffen sollten. In der Schweiz könne das über die Anpassung

des Kulturgütertransfer-Gesetzes von 2005 erfolgen, das dank der Unesco-Kulturgüterschutzkonvention von 1970 zustande kam. Der Internationale Museumsverband hat zwar ethische Richtlinien erlassen, die den respektvollen Umgang mit Objekten aus fremden Kulturen sowie das Eintreten auf Anfragen von Indigenen empfehlen. Doch im Punkt der Restitution sind die Richtlinien weder klar noch verbindlich. Die Indigenen, sagt Karolina Kuprecht, hätten in der Schweiz kaum eine Chance, ihr kulturelles Erbe wiederzuerlangen. «Nach dreissig Jahren ist jeglicher Anspruch darauf verjährt, und der Schutz des Eigentums ist hierzulande sogar auf Verfassungsstufe verankert.» Auch wenn die Museen von sich aus Güter zurückgeben wollten, stünden ihnen häufig rechtliche oder politische Hindernisse im Wege.

Den Schädel würde die Museumsleiterin sofort zurückgeben.

Unrealisierbar freilich ist die Restitution nicht. Karolina Kuprecht nennt das Beispiel der Vereinigten Staaten, die 1990 ein Gesetz erliessen, das die bundesstaatlich finanzierten Museen verpflichtete, den Indigenen entgegenzukommen und die Sammlungen zu öffnen. Da die Indianer nicht mit den westlichen Eigentumsrechten aufwarten konnten, suchte der Staat nach neuen Wegen, um den Ansprüchen und kulturellen Unterschieden zwischen Weissen und Indigenen gerecht zu werden. «Als zum Beispiel drei Indianerstämme behaupteten, die Ahnenschilder eines Museums gehörten ihnen, händigte die Institution sie dem Stamm aus, der unter anderem am überzeugendsten und plausibelsten erzählt hatte, welche Bedeutung die Schilder für die Vorfahren hatten.»

Realisierbare Sammlungsöffnung?

Denise Daenzer, die Leiterin des Nonam, betrachtet die Sammlungsöffnung weder als sinnvoll noch als praktikabel. «Auf dem Feld der indianischen Kultur tummeln sich so viele selbsternannte Gurus und windige Geschäftemacher, dass wir mit der Überprüfung ihrer Ansprüche hoffnungslos überfordert wären.» Denise Daenzer nennt neben dem Geistertanzhemd ein zweites Objekt, das sie sofort zurückgeben würde: den indianischen Schädel, den der Gründer des Museums, der Zürcher Primarlehrer Gottfried Hotz, 1968 in Missouri einem Angehörigen der Arikara für 325 Franken und 50 Rappen abgekauft hatte. Den Schädel wäre sie sogar gerne los, sagt Denise Daenzer: Was einmal in einem Grab gelegen habe, müssten die Museen zurückgeben, ist sie im Einklang mit der Uno-Deklaration der Ansicht. Nur: Bis jetzt habe niemand den Schädel gewollt.

Dekolonialisierung:
Nordindianischer
Totempfehl im
Ethnografischen
Museum Stockholm.
Jetzt steht er wieder
in Kanada. Bild: Tony
Saidi/ethnografiska.se